

## Inhaltsverzeichnis

### SÄ - Satzungsänderungen

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄ001	Änderung der Bundessatzung – Anpassung an die DSGVO Bundesvorstand	2
SÄ002	Änderung der Bundessatzung – Verfahren bei Konkurrenz kandidaturen Bundesvorstand	5
SÄ003	Änderung der Bundessatzung – Angabe von Hauptwohnsitz/ Adressänderungen Bundesvorstand	7
SÄ004	Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Antragsrecht von Liberalen Foren und Kommissionen Bundesvorstand	9
SÄ005	Änderung der Bundessatzung – Änderungen bei ALDE-/LI-Vertretern bzgl. Rederecht, Kooptierung und Berufung Bundesvorstand	10
SÄ006	Änderung der Bundessatzung – Auskunft zu Vormitgliedschaften Bundesvorstand	12
SÄ007	Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Beisitzer im Bundesvorstand für die Auslandsgruppe Europa Auslandsgruppe Europa, BFA Internationale Politik	13

## Antrag SÄ001: Änderung der Bundessatzung – Anpassung an die DSGVO

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

### 1 **Änderung der Bundessatzung – Anpassung an die DSGVO**

#### 2 **A. § 2 Bundessatzung**

3 Streiche: § 2 Absatz 4 Bundessatzung

#### 4 **B. § 25a Bundessatzung**

5 Füge ein nach § 25 Bundessatzung:

6 „§ 25a - Verarbeitung personenbezogener Daten

7 (1) Die Freie Demokratische Partei verarbeitet personenbezogene Daten sowie  
8 besondere personenbezogene Daten von Mitgliedern, Spendern, Interessierten und  
9 weiteren Dritten unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung  
10 und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die  
11 Verarbeitung erfolgt, soweit diese für die Erreichung der Zwecke und Ziele der  
12 Partei erforderlich ist, insbesondere zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen,  
13 zur Kommunikation – auch auf elektronischem Weg – mit den in Satz 1 genannten  
14 Personen, zu deren Beteiligung an der politischen und organisatorischen Arbeit  
15 der Partei, zur Betreuung, Bindung und Rückgewinnung von Mitgliedern sowie zur  
16 Finanz-, Beitrags- und Spendenverwaltung. Hierzu führt die Partei eine zentrale  
17 Mitgliederdatei.

18 (2) Personenbezogene Daten dürfen an Vorstände und Beschäftigte der Partei, an  
19 die Vertreter der Fachausschüsse und anderer beratender Gremien sowie an die der  
20 Partei angehörenden Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger)  
21 übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.  
22 Sämtliche Empfänger sind bei der Verarbeitung zu besonderer Sorgfalt sowie zur  
23 Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

24 (3) Weitere Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes in der FDP, insbesondere  
25 zu Betroffenenrechten und geeigneten Garantien, ergeben sich aus der Richtlinie  
26 für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei  
27 (Datenschutzrichtlinie), die durch den Bundesvorstand erlassen wird und für alle  
28 Gliederungen verbindlich ist.“

#### 29 **C. § 19 Bundessatzung**

30 Füge ein in § 19 Absatz 1 Satz 3 Bundessatzung nach „der Liberalen

- 31 Internationalen“:
- 32 „und benennt den Datenschutzbeauftragten der FDP.“
- 33 **D. § 28 Bundessatzung**
- 34 Füge ein in § 28 Absatz 2 Bundessatzung nach „§§ 20, 24“: „25a,“

## Begründung

Zu A und B:

Zwar schreiben weder die DSGVO noch das Bundesdatenschutzgesetz eine Datenschutzklausel für Parteisatzungen vor. Eine solche dennoch aufzunehmen, ist aber in mehrfacher Hinsicht zu empfehlen: Zum einen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung innerhalb einer Partei im Wesentlichen durch deren „rechtmäßige Tätigkeiten“ (Art. 9 Absatz 2 Buchst. d DSGVO); deren genaue Definition in der Satzung ist damit ein Beitrag zur Rechtssicherheit. Zum anderen ist der Datenschutz inzwischen ein Kernbereich der „Compliance“, also der rechtlichen und ethischen Regeln, die von einem Unternehmen bzw. einer Organisation einzuhalten sind. Gibt sich ein Verein oder eine Partei ein solches Verhalten durch die Satzung und begleitende Ordnungen selbst vor, kann sich dies im Falle eines Verstoßes bußgeldmindernd auswirken (vgl. BGH, Urteil vom 09.05.2017, Az. 1 StR 265/16). Zudem enthalten die Angaben in der Satzung einen wesentlichen Teil der Informationen, die eine Partei den Betroffenen von Datenverarbeitungen zur Verfügung stellen muss (Art. 13 DSGVO). Vor diesem Hintergrund haben inzwischen sowohl SPD als auch CDU ihre Satzungen um Datenschutzklauseln ergänzt (§ 5a Organisationsstatut der SPD; § 22 Statut der CDU).

Der vorliegende Vorschlag einer Ergänzung der FDP-Bundessatzung beschränkt sich auf die wesentlichen Regelungen: Die neue Vorschrift hält fest, dass sich die Partei und ihre Organe an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen halten („Selbstverpflichtungserklärung“), benennt die von der Datenverarbeitung betroffenen Personengruppen und zählt die wesentlichen Verarbeitungszwecke auf (Absatz 1). Daneben wird klargestellt, wer personenbezogene Daten in welchem Umfang verarbeiten darf, sowie die besondere Sorgfaltspflicht aller Verarbeitenden und ihre Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses betont (Absatz 2).

Für Einzelheiten und weitere Regelungen wird auf die vom Bundesvorstand zu beschließende Datenschutzrichtlinie der Partei verwiesen. Das trägt der dynamischen Rechtsentwicklung im Bereich des Datenschutzrechts Rechnung, indem nicht jede Änderung in der Rechtsauffassung eine Satzungsänderung durch den Bundesparteitag und eine Eintragung im Vereinsregister nach sich zieht. Zugleich wird eine Rechtsgrundlage für die bereits im Jahr 2011 zum ersten Mal vom Bundesvorstand beschlossene Datenschutzrichtlinie geschaffen. Diese stellt zusammen mit dem neuen § 25a eine bindende Satzungslage dar.

Die rudimentäre Regelung des bisherigen § 2 Abs. 4 („Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei“) geht in § 25a auf und kann damit entfallen.

Zu C:

Da die Tätigkeit einer politischen Partei zwangsläufig mit der „umfangreichen Verarbeitung“ sensibler Daten („politische Meinungen“ gemäß Art. 9 Absatz 1 DSGVO) verbunden ist, muss zwingend eine Datenschutzbeauftragung bzw. ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden (Art. 38

Absatz 1 Buchst. c DSGVO). Die Bestellungskompetenz liegt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung bzw. beim Parteitag. Allerdings ist die bzw. der Datenschutzbeauftragte aufgrund der zahlreichen Aufgaben inzwischen eng in die tägliche operative Arbeit der Bundesgeschäftsstelle eingebunden (z.B. Bearbeitung von Auskunftsbefehlen, Datenschutzverletzungen, Beschwerden). Deshalb soll mit der Festlegung der Bestellungskompetenz in der Satzung die nötige Flexibilität gewahrt werden.

Zu D:

Die Aufnahme von § 25a Bundessatzung in die Liste grundsätzlicher Regelungen in § 28 Absatz 2 Bundessatzung gewährleistet die Geltung gegenüber Landesverbänden und nachgeordneten Gliederungen.

## Antrag SÄ002: Änderung der Bundessatzung – Verfahren bei Konkurrenz kandidaturen

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

### 1 **Änderung der Bundessatzung – Verfahren bei** 2 **Konkurrenz kandidaturen**

3 1. Ersetze § 5 Absatz 1 Nr. 4 Bundessatzung durch:

4 „Beitritt zu einer anderen, mit einer parlamentarischen oder kommunalen Fraktion  
5 oder Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden parlamentarischen oder kommunalen  
6 Fraktion oder Gruppe,“

7 2. Füge ein in § 5 Bundessatzung den neuen Absatz 2:

8 „Kandidiert ein Mitglied bei einer öffentlichen Wahl im Wettbewerb zur FDP, kann  
9 der Vorsitzende der für das Wahlgebiet zuständigen Gliederung auf Beschluss des  
10 Vorstands das Mitglied schriftlich dazu auffordern, innerhalb einer Woche von  
11 der Kandidatur zurückzutreten. Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitglied  
12 zuzustellen. Die Frist beginnt mit Zustellung. Ist die Rücknahme der Kandidatur  
13 aus wahlrechtlichen Gründen nicht möglich, steht ihr die öffentliche Erklärung  
14 gleich, das Wahlamt nicht anzutreten. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht  
15 nach, gilt dies als Austritt nach Abs. 1 Nr. 2. Die Mitgliedschaft endet mit der  
16 Erklärung des Mitglieds, an der Kandidatur festhalten zu wollen. Gibt das  
17 Mitglied keine Erklärung ab, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist nach  
18 Satz 1. Das Ende der Mitgliedschaft stellt der Vorstand durch Beschluss fest und  
19 teilt diesen dem Mitglied mit. Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem  
20 Monat nach Zugang der Mitteilung gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft das  
21 Schiedsgericht anrufen. Über diese Möglichkeit ist das Mitglied in der  
22 Mitteilung zu unterrichten. Die Möglichkeit, wegen einer Kandidatur im  
23 Wettbewerb zur FDP den Ausschluss nach § 6 zu beantragen, bleibt unberührt.“

24 3. In § 5 Bundessatzung wird Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 3 zu Absatz 4.

### **Begründung**

Die Schiedsgerichte der FDP hatten in letzter Zeit in mehreren Verfahren darüber zu befinden, welche Konsequenzen die Kandidatur eines Mitglieds für eine andere mit der FDP im Wettbewerb stehende Partei oder Wählergruppe nach sich zieht.

Dabei wurde – sowohl von Landesschiedsgerichten als auch zweitinstanzlich durch das Bundesschiedsgericht – festgestellt, dass eine Konkurrenz kandidatur die Mitgliedschaft nicht „automatisch“ beenden kann. Der Grund ist die Komplexität und Verschiedenartigkeit der zugrundeliegenden Sachverhalte, die stets eine Einzelfallbetrachtung erfordern. Eine direkte oder entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 1 Nr. 3 Bundessatzung scheidet damit aus.

Allerdings ist es auch nicht zweckmäßig, in jedem Fall die Schiedsgerichte mit einem förmlichen Parteiausschlussverfahren zu befassen. Derartige Verfahren stellen regelmäßig eine große – persönliche und politische – Belastung für die betroffenen Gliederungen dar und sind deshalb auf Streitfälle zu beschränken.

Als vermittelnde Lösung wird mit dem neuen § 5 Absatz 2 Bundessatzung ein gesondertes Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft bei Konkurrenz kandidaturen vorgeschlagen. Es stellt sicher, dass das Mitglied über die Bedeutung seines Verhaltens aufgeklärt und ihm die Möglichkeit der Korrektur eingeräumt wird. Entscheidet sich das Mitglied dennoch, an der Kandidatur festzuhalten, handelt es in vollem Wissen um die Konsequenzen; dies rechtfertigt, das Verhalten als Austrittserklärung zu behandeln. Zudem wird mit der Satzungsänderung die gegen die Beendigung der Mitgliedschaft mögliche Rechtsschutzmöglichkeit klargestellt und gewährleistet, dass das Mitglied hierüber informiert wird. Zur Wahrung der nötigen Flexibilität erhält der Vorstand ein Ermessen beim Vorgehen gegen betreffende Mitglieder („kann ... auffordern“). Ferner wird klargestellt, dass eine Kandidatur im Wettbewerb zur FDP auch dann noch einen Ausschlussgrund darstellen kann, wenn der Vorstand zunächst auf die Einleitung des Verfahrens nach § 5 Absatz 2 Bundessatzung verzichtet hat.

Die Satzungsänderung wird zudem zum Anlass genommen, durch eine Änderung von § 5 Absatz 1 Nr. 4 Bundessatzung klarzustellen, dass nicht nur beim Beitritt zu einer mit der FDP konkurrierenden Parlamentsfraktion/-gruppe die Mitgliedschaft automatisch endet, sondern auch beim Beitritt zu einer kommunalen Fraktion oder Gruppe. Dies entspricht dem Willen des historischen Satzungsgebers, der bei Einführung der Regelung auch die kommunale Ebene erfassen wollte. So nimmt die Begründung des Satzungsänderungsantrags S001 zum Bundesparteitag 2007, mit dem § 5 Absatz 1 Nr. 4 Bundessatzung neu geschaffen wurde, klar Bezug auf die „freie Wählergruppe“, die es nur auf kommunaler Ebene gibt („In der Praxis hat es sich gezeigt, dass FDP-Mitglieder zwar eine FDP-Fraktion verlassen und sich z.B. der Fraktion einer freien Wählergruppe anschließen, die in Konkurrenz zu einer FDP-Fraktion steht, ohne jedoch die Partei verlassen zu wollen. Zukünftig soll auch bereits ein solcher Schritt als Austritt aus der Partei gewertet werden“). Dementsprechend bezieht auch das Bundesschiedsgericht den Begriff „parlamentarische Gruppe“ nicht nur auf die Ebene von Land- und Bundestag, sondern auch auf die kommunale Ebene (vgl. Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 17. August 2007 – Az.: B 09-67/X-07). Die dennoch immer wieder auftretenden Fragen zum Anwendungsbereich von § 5 Absatz 1 Nr. 4 Bundessatzung sollen mit der Satzungsänderung beseitigt werden.

## Antrag SÄ003: Änderung der Bundessatzung – Angabe von Hauptwohnsitz/Adressänderungen

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

### 1 Änderung der Bundessatzung – Angabe von 2 Hauptwohnsitz/Adressänderungen

#### 3 A. § 3 Bundessatzung

4 Ersetze in § 3 Absatz 3 Bundessatzung „...; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze,  
5 bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist“ durch:

6 „Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist;  
7 sofern dies nicht am Ort des Hauptwohnsitzes ist, ist dieser mitzuteilen.“

#### 8 B. § 4 Bundessatzung

9 1. Füge ein in § 4 Bundessatzung den neuen Absatz 2:

10 „Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Hauptwohnsitzes und, sofern  
11 es am Ort eines anderen Wohnsitzes Mitglied ist, dessen Änderungen mitzuteilen.“

12 2. In § 4 Bundessatzung wird Absatz 2 zu Absatz 3.

### Begründung

Die Aktualität der Mitgliederkontaktdaten ist für die politische Arbeit von zentraler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die korrekte Erfassung des Hauptwohnsitzes, da das Mitglied dort – unabhängig von dem Ort, an dem seine Mitgliedschaft geführt wird – an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen mitwirkt. Zudem verpflichtet der datenschutzrechtliche „Grundsatz der Richtigkeit“ (Art. 5 Absatz 1 Buchst. d DSGVO) Verantwortliche, dafür zu sorgen, dass die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten sachlich richtig und möglichst auf dem neuesten Stand sind.

Dabei obliegt es dem Mitglied, der Partei seine korrekte Wohnanschrift mitzuteilen (vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 023/17 vom 6. Februar 2017, S. 4). Eine zentrale Prüfung durch die Partei, z. B. durch die Einholung von Melderegisterauskünften, ist deshalb rechtlich nicht geboten. Dies würde die Partei auch kosten- und kapazitätsmäßig überfordern. Umso wichtiger ist es, die Pflicht der Mitglieder klar herauszustellen; dieses Ziel wird mit der Satzungsänderung erreicht.

Dementsprechend werden die Mitglieder nun verpflichtet – auch wenn sie von der satzungsmäßigen Möglichkeit Gebrauch machen und ihre Mitgliedschaft am Ort eines

Nebenwohnsitzes begründen –, bei der Aufnahme ihren Hauptwohnsitz anzugeben. Damit wird eine bereits bestehende Regelung in der Rahmensezung für Kreisverbände des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 KV-RS NRW). Daneben wird die Pflicht, Änderungen des Hauptwohnsitzes und – für den Fall, dass die Mitgliedschaft am Ort eines anderen Wohnsitzes besteht – auch dessen Änderungen anzugeben, in der Aufzählung der „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ (§ 4 Bundessatzung) ergänzt.

## Antrag SÄ004: Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Antragsrecht von Liberalen Foren und Kommissionen

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung**
- 2 **zur Bundessatzung – Antragsrecht von Liberalen Foren**
- 3 **und Kommissionen**
- 4 **A. § 22 Bundessatzung**
- 5 1. Streiche: § 22 Absatz 5 Bundessatzung
- 6 2. In § 22 Bundessatzung wird Absatz 6 zu Absatz 5, Absatz 7 zu Absatz 6 und
- 7 Absatz 8 zu Absatz 7.
- 8 **B. § 11 Geschäftsordnung zur Bundessatzung**
- 9 Ändere § 11 Absatz 1 Nr. 2 Geschäftsordnung zur Bundessatzung:
- 10 „2. von den Bundesfachausschüssen, Liberalen Foren und Kommissionen in ihrem
- 11 Aufgabenbereich,“

### Begründung

Vor einigen Jahren wurden die Bundesfachausschüsse mit einem eigenen Antragsrecht zum Bundesparteitag ausgestattet. Liberale Foren und Kommissionen blieben von der Änderung ausgenommen; sie müssen nach wie vor Anträge zum Bundesparteitag über den Bundesvorstand einreichen.

Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Zudem wirkt sich das fehlende Antragsrecht demotivierend auf die Gremienmitglieder aus.

Vor diesem Hintergrund soll zum einen das Verfahren entbürokratisiert und beschleunigt werden. Zum anderen sollen Liberale Foren und Kommissionen in ihrer Bedeutung bei der programmatischen und strategischen Ausrichtung der Freien Demokratischen Partei gestärkt werden. Hierzu sollen diese ein eigenes Antragsrecht erhalten.

# Antrag SÄ005: Änderung der Bundessatzung – Änderungen bei ALDE-/LI-Vertretern bzgl. Rederecht, Kooptierung und Berufung

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung – Änderungen bei ALDE-/LI-**  
2 **Vertretern bzgl. Rederecht, Kooptierung und Berufung**

3 **A. § 13 Bundessatzung**

4 Ersetze § 13 Absatz 1 Nr. 5 Bundessatzung: „die Mitglieder des Rates der ALDE  
5 Partei, die der FDP angehören“ durch:

6 „die Mitglieder des Präsidiums (Bureau) und des Rates (Council) der ALDE Partei  
7 sowie die Mitglieder des Präsidiums (Bureau) und des Exekutivkomitees (Executive  
8 Committee) der Liberalen Internationalen, die der FDP angehören,“

9 **B. § 17 Bundessatzung**

10 Ersetze § 17 Absatz 4 Nr. 1 Bundessatzung: „die vom Bundesparteitag gewählten,  
11 der FDP angehörenden Mitglieder des Rates der ALDE Partei.“ durch:

12 „1. die vom Kongress der ALDE Partei gewählten, der FDP angehörenden Mitglieder  
13 des Präsidiums (Bureau) der ALDE Partei.

14 1a. die vom Kongress der Liberalen Internationalen gewählten, der FDP  
15 angehörenden Mitglieder des Präsidiums (Bureau) der Liberalen Internationalen.“

16 **C. § 19 Bundessatzung**

17 Ersetze § 19 Absatz 1 Satz 3 Bundessatzung: „Er beruft die von der FDP zu  
18 entsendenden Delegierten zu den Jahresversammlungen der Liberalen  
19 Internationalen“ durch:

20 „Er beruft auf die Dauer von zwei Jahren die von der FDP zu entsendenden  
21 Delegierten sowie Stellvertreter zu der Jahresversammlung (Congress) und zu dem  
22 Exekutivkomitee (Executive Committee) der Liberalen Internationalen.“

## Begründung

Zu A:

Mit diesem Antrag wird in § 13 der Bundessatzung das Rederecht auf dem Bundesparteitag auf die Mitglieder des Präsidiums der ALDE sowie des Präsidiums und des Exekutivkomitees der LI

erweitert. Das erscheint nur folgerichtig: Wenn bereits die Mitglieder des Rates der ALDE Rederecht haben, dann sollte das erst recht für die Mitglieder des Präsidiums der ALDE gelten. Die bisher nicht redeberechtigten Mitglieder des Präsidiums und des Exekutivkomitees der LI werden ihrer im Rahmen der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit gewachsenen Bedeutung entsprechend ebenfalls hinzugenommen. Das Exekutivkomitee der LI erfüllt weitestgehend dieselben Aufgaben wie der Rat der ALDE; nach der Satzung der LI gehören dem Komitee zwei Mitglieder der FDP an.

Zu B:

Zudem soll in § 17 der Bundessatzung ein systematischer Fehler korrigiert werden. Nicht sämtliche, von der FDP entsandten Mitglieder des ALDE-Rates (wahlergebnisabhängig, gegenwärtig 13 Delegierte), sondern lediglich die FDP-Mitglieder im ALDE-Präsidium, sollen auf Beschluss des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilnehmen können. Die bisherige Regelung wird einem effizient arbeitenden Vorstandsgremium nicht gerecht. Zudem soll auch hier in gleicher Weise die LI Berücksichtigung finden.

Zu C:

Mit der Änderung wird die langjährige Satzungspraxis in der Bundessatzung nachvollzogen. Bereits jetzt beruft der Bundesvorstand neben den Delegierten zur Jahresversammlung der LI auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Beim Exekutivkomitee wird entsprechend verfahren. Hierfür soll nun eine Grundlage in der Bundessatzung geschaffen werden.

## Antrag SÄ006: Änderung der Bundessatzung – Auskunft zu Vormitgliedschaften

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Änderung der Bundessatzung – Auskunft zu**
- 2 **Vormitgliedschaften**
- 3 Füge ein in § 3 Bundessatzung den neuen Absatz 7:
- 4 „Mit dem Aufnahmeantrag muss der Bewerber wahrheitsgemäß über frühere
- 5 Mitgliedschaften in der FDP oder in anderen Parteien informieren.“

### Begründung

Die Kenntnis früherer Parteimitgliedschaften einer Aufnahmebewerberin bzw. eines Aufnahmebewerbers ist Voraussetzung für eine sorgsam getroffene Aufnahmeentscheidung. Mit der Satzungsänderung wird eine Offenbarungspflicht bzgl. früherer Mitgliedschaften festgeschrieben, die deutlich macht, dass diese Informationen für den aufnehmenden Vorstand entscheidungserheblich sind. Auf dieser Grundlage können im Aufnahmeantrag entsprechende Vormitgliedschaften als Pflichtangaben abgefragt werden. Macht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber dennoch wahrheitswidrig keine oder falsche Angaben, ist der Aufnahmebeschluss wegen arglistiger Täuschung anfechtbar.

## Antrag SÄ007: Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung – Beisitzer im Bundesvorstand für die Auslandsgruppe Europa

Antragsteller*in:	Auslandsgruppe Europa, BFA Internationale Politik
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungen

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Änderung der Bundessatzung und der Geschäftsordnung**  
 2 **zur Bundessatzung – Beisitzer im Bundesvorstand für**  
 3 **die Auslandsgruppe Europa**

4 **A. § 17 Bundessatzung**

5 Ersetze § 17 Absatz 1 Nr. 2 Bundessatzung: "aus 34 weiteren Beisitzern," durch  
 6 "aus 35 weiteren Beisitzern,"

7 **B. § 5 Geschäftsordnung zur Bundessatzung**

8 Ersetze in § 5 Absatz 5 Geschäftsordnung zur Bundessatzung: "Von den 34  
 9 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. (1) Nr. 2 der Bundessatzung  
 10 werden die ersten 16 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. In  
 11 diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die Landesverbände auf, je  
 12 einen Kandidaten vorzuschlagen." durch

13 "Von den 35 Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. (1) Nr. 2 der  
 14 Bundessatzung werden die ersten 17 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl  
 15 gewählt. In diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die  
 16 Landesverbände und die Auslandsgruppe Europa auf, je einen Kandidaten  
 17 vorzuschlagen."

### Begründung

Die Auslandsgruppe Europa (AGE) vereint alle in Europa außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ansässigen FDP-Mitglieder. Sie ist mit zwei Delegierten auf dem Bundesparteitag vertreten und stellt Mitglieder in den Bundesfachausschüssen. Die Anzahl der AGE-Mitglieder ist seit ihrer Gründung vor über 50 Jahren stetig gewachsen. In der Mitgliederzahl ist sie inzwischen mit dem Landesverband Bremen vergleichbar. Die Mitarbeit von Mitgliedern der AGE in den Gremien hat sich als sehr positiv erwiesen. Über die Bundesfachausschüsse und den Programmkommissionen für Europa- und Bundestagswahlen konnte die FDP ihr Profil als Europa-Partei schärfen.

Allerdings ist die Auslandsgruppe Europa noch nicht vollständig einem Landesverband gleichgestellt. Insbesondere ist sie noch nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand vertreten. Wir schlagen daher vor, dass die AGE wie jeder andere Landesverband das Recht erhält, einen Beisitzer zum Vorstand im Rahmen der Gruppenwahl zu benennen. Dadurch würde sich die Zahl der Beisitzer von 34 auf 35 Personen erhöhen, was keine negativen Folgen für die Arbeitsfähigkeit des Gremiums erzeugt. Stattdessen würden wir das Engagement und die gewachsene Bedeutung der AGE für die Parteiführung anerkennen.